

## Deutsche Bank Aktiengesellschaft

### Mitteilung

an die Inhaber der nachfolgend aufgeführten Wertpapiere gemäß  
§ 16 der jeweiligen Allgemeinen Bedingungen

### WAVE XXL (Knock-Out Endlos) Call-Optionsscheine

#### ISIN:

DE000DM2EZX7

DE000DS2J8J3

DE000XM7CKS8

DE000XM7ADF4

Die in den Bedingungen der Wertpapiere enthaltenen Definitionen werden aufgrund der Zahlung einer Sonderdividende an die Aktionäre der RWE AG (ISIN DE0007037129) mit Wirkung zum 27. April 2018 wie folgt angepasst:

1. Die Definition „*Bezugsverhältnis*“ wird in den oben genannten Wertpapieren wie folgt angepasst:

ISIN	Bezugsverhältnis	
	alt	neu
DE000DM2EZX7	1,0000	1,0491
DE000DS2J8J3	0,1000	0,1049
DE000XM7CKS8	0,1000	0,1049
DE000XM7ADF4	0,1000	0,1049

2. Für alle oben genannten Wertpapiere wird in der Definition „*Barriere*“ der Absatz (2) angepasst und lautet wie folgt:

„(2) An jedem darauffolgenden Tag, mit Ausnahme der Tage von einschließlich dem 27. April 2018 bis einschließlich dem auf diesen Tag unmittelbar folgenden *Anpassungstag*: ein von der *Berechnungsstelle* für den diesem Tag unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* bestimmter Betrag in Höhe:

der Summe aus dem für diesen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis* und dem *Barrieren-Anpassungsbetrag*, abzüglich des *Dividendenfaktors*, sofern dieser Tag ein *Dividendenanpassungstag* war, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null, aufgerundet auf ganze 0,05 Einheiten.“

3. Für alle oben genannten Wertpapiere wird in der Definition „*Barriere*“ ein neuer Absatz (3) mit folgendem Inhalt eingefügt:

ISIN	„(3) Für die Tage von einschließlich dem 27. April 2018 bis einschließlich dem auf diesen Tag unmittelbar folgenden Anpassungstag:
DE000DM2EZX7	13,60

DE000DS2J8J3	15,25
DE000XM7CKS8	6,10
DE000XM7ADF4	8,05

4. Für alle oben genannten Wertpapiere wird in der Definition „Basispreis“ der Absatz (3) angepasst und lautet wie folgt:

„(3) in Bezug auf jeden Tag nach dem ersten *Anpassungstag*, mit Ausnahme des 27. April 2018, zu jeder Zeit die Summe aus

(a) dem für den jeweils unmittelbar vorangegangenen *Anpassungstag* geltenden *Basispreis*, abzüglich des maßgeblichen *Dividendenfaktors*, sofern der jeweilige Tag ein *Dividendenanpassungstag* ist, wobei dieser Betrag nicht kleiner als null sein kann, und

(b) der bis zu diesem Tag aufgelaufenen *Finanzierungskomponente*.“

5. Für alle oben genannten Wertpapiere wird in der Definition „Basispreis“ ein neuer Absatz (4) mit folgendem Inhalt eingefügt:

ISIN	„(4) am 27. April 2018:
DE000DM2EZ7	12,9022
DE000DS2J8J3	14,4760
DE000XM7CKS8	5,7849
DE000XM7ADF4	7,6307

6. Für alle oben genannten Wertpapiere wird die Definition „Anpassungstag“ angepasst und lautet wie folgt:

„Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: der erste Tag eines jeden Monats, jeder *Dividendenanpassungstag* und einmalig der 27. April 2018 oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.“

7. Für alle oben genannten Wertpapiere wird die Definition „Referenzzinssatz-Anpassungstag“ angepasst und lautet wie folgt:

„Ab (ausschließlich) dem *Emissionstag* jeder der folgenden Tage: der erste Tag eines jeden Monats, jeder *Dividendenanpassungstag* und einmalig der 27. April 2018 oder, wenn einer dieser Tage kein *Geschäftstag* ist, der nächstfolgende *Geschäftstag*.“